

klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
Raguhner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

[D-06844] Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet 1 (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter 1
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschlechterungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

*Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das?? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.*

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

Die juristischen Polizeifiguren haben nach § 58 SOG LSA-Polizeigesetz sich privat befunden, denn das Polizeigesetz verbietet Gewalt auf Menschen. Der Sachgebietsleiter war unzuständig, denn Ich bin als geistiglebendiger Mensch keine Sache.

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,
denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Kategorie ¹ / Sorte ² / Art ³	Realität ¹ / Illusion ²	Wesen ¹ / Unwesen ²	Recht ¹ /Akt ²
geistig-lebendiger Mensch ¹	moralischer Mensch ¹	dreifaltig, treu-gläubig ¹ Rechtstatus - Rechträger	Naturrecht kategorisch ¹
lebendige Tiere ²	tierische Sache ¹	zweifaltig treu Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
lebendige Pflanzen ²	pflanzliche Sache ¹	zweifaltig lebendig Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
tote Gegenstände ²	Sache ¹	einfaltig tot Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht dinglich
natürliche Person ³ künstlich (Art)	irre, tot-gedachter tot-gema(h)lter Mensch ²	Fiktions-Idiotie (FugenS) tot-treu im In-Sich-Geschäft	Vertrags- UNRecht Idiot ²
juristische Person ³ künstlich (Akt)	tot-gedachte, tot-gema(h)lte Funktion ²	Funktions-Ideologie (FugenS) tot-treu im In-Sich-Geschäft	Vertrags- UNRecht Ideologie ²

Im Gegensatz zum „Hard Law“ nach Schöpfer- und Naturrecht, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt „Soft Law“ eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genaugenommen nur bei „Hard Law“ um die Kategorie Law (Recht) handelt.

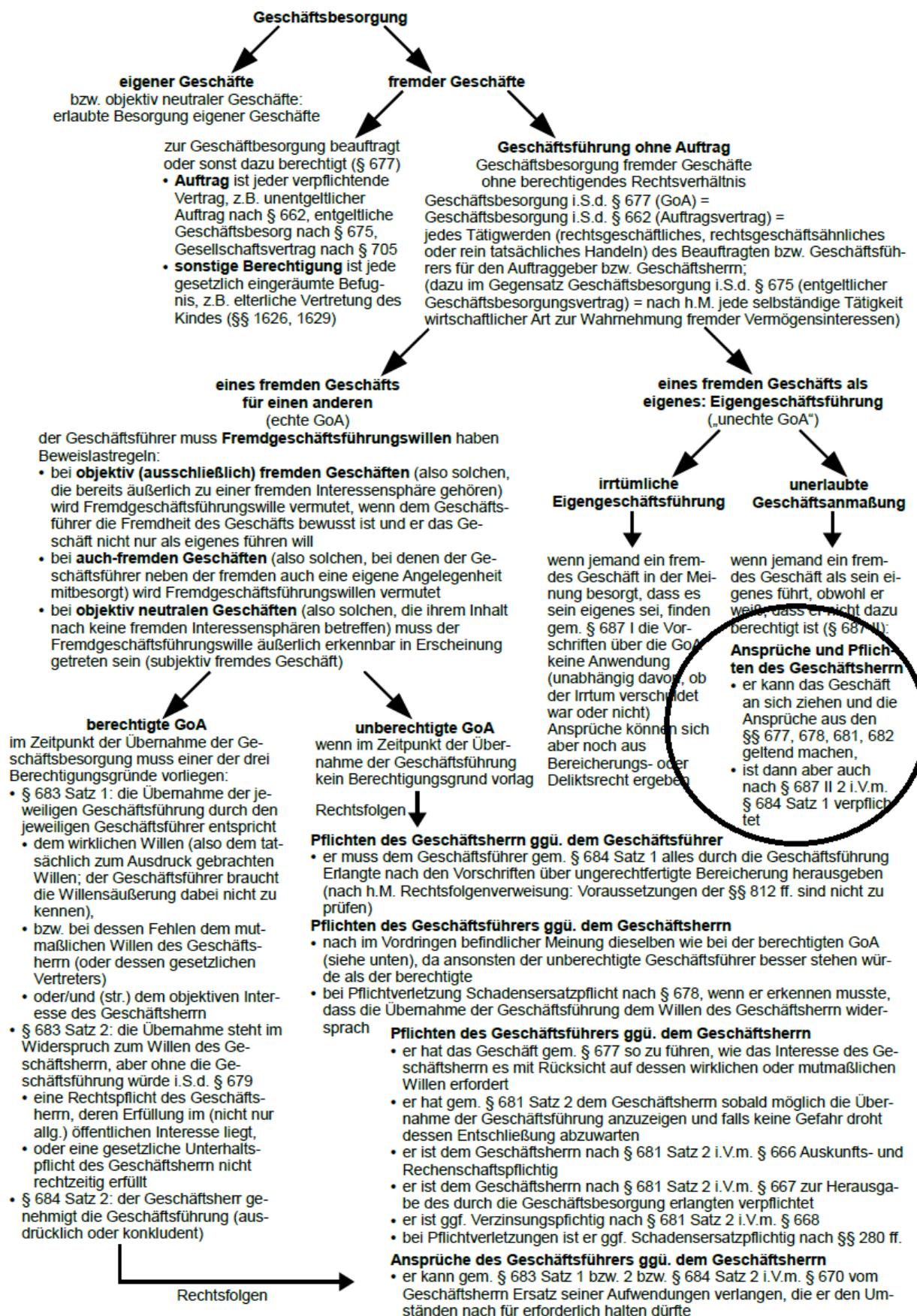
- **Rechträger sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.**
- **Rechtobjekte sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.**
- **Rechtsobjekte sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.**

Der Rechtstatus des Polizei- und Justizverbandes ist nicht

grundrecht-, grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig.

Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.

Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes.
Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.
Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid.



genfer Abkommen 0.518.51

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Teil IV
Vollzug des Abkommens

Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen

Art. 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.

Legitimationsgrößen

Grundleitsatz Präambel	Grundrecht Art. 1-19 Grundrecht	Grundgesetz Art. 20-146 Grundgesetz
Menschsein	Menschwerden	Menschsein
Theokratie Entität	Hierokratie Gesellschaft	Demokratie Gemeinschaft
ganzheitlich-freie Menschen	Staatsbürger	Staatsangehörige
Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich Eid, Schwur, Loge
geistiglebendigene freie Menschen	von den Idioten verrückte	Idioten
Kategorie Recht	öffentliches Recht	Private Anerkennung
Inhaber- und Urheber	Bürgerschaft	private Pflichthaltung, Polis, Police, Versicherung
Wille	Notwendigkeit	Nutzen

Die juristischen Polizeifiguren können sich nach den AHK-Gesetzen nicht auf ihr Unwissen oder nicht verstanden berufen (Art. 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen, Art. 73 UN-Charta), denn

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Auf die Gültigkeit des Grundsatzes - "Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" vor dem Hintergrund, daß die deutsche (Zivil)Rechtsordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat auch der zitierte römisch-rechtliche Rechtsgrundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) noch heute Bedeutung. Hiernach kann im Grundsatz niemand mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Als Obligation (von lateinisch obligare „anbinden, verpflichten“) bezeichnet man im Recht ein Schuldverhältnis zur Personen. Derjenige, der schuldet, wird dabei als Schuldner bezeichnet, derjenige, dem geschuldet wird, als Gläubiger.

Die Obligation, -obligare von anbinden, verpflichten-, ist zwingend einzuhalten, da eine gesetzliche Anbindung an das Recht besteht, denn Wir befinden Uns im ROM-Statut, wobei Art. 6 EGBGB im Strengbeweis zu beachten und einzuhalten ist. Die jP. Bundesrepublik Deutschland, seine Länder und Städte sind nicht grundrechtsfähig, so daß sie kein Recht besitzen und dienstlich verpflichtend unter die Obligation fallen. Aus Sicht des Gläubigers ist die Obligation eine Forderung, aus Sicht des Schuldners eine Schuld. Im deutschen Recht ist die Obligation schlicht als „Schuldverhältnis“. Der Begriff der Obligation ist in Deutschland im Wertpapierrecht die übliche Bezeichnung für Schuldverschreibungen auf eine Geldsumme (Inhaberschuldverschreibungen).

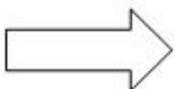
§ 42

2. Teil. Kommentar

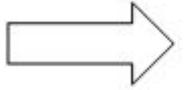
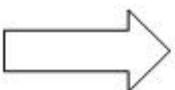
liehene“ zwar der Luftfahrzeugführer (§ 29 Abs.3 LuftVG; so auch BGH NJW 1983, 448) und der Seeschiffskapitän (§ 106 SeemannsG), nicht aber Betriebspersonal von Omnibussen (etwa wegen § 14 BOKraft). Zu Sportvereinen, die Sportbootführerscheine ausstellen, vgl. VG München v. 12.12.1984, BayVBl. 86, 732. *Nicht* „Beliehen“ ist privater Betreiber einer *Abfalldeponie* aufgrund § 3 Abs.2, 4 AbfG (BaWüVGH v. 11.9.1984, NVwZ 85, 437), private *Auskunftei* bzgl. des Datenschutzes (OVG Münster v. 30.9.1980, GewArch. 81, 124).



116 b) **Besatzungsmacht.** Eine *Zurechnung* kann *nur* vorgenommen werden, wenn die *Tätigkeit* der Behörde auf Willensäußerungen *des Staates* rückführbar ist. Ein – der Anfechtungsklage unterliegender – Verwaltungsakt ist mithin nur gegeben, soweit ein Sachverhalt *kraft eigener Autorität* des Staates geregelt wird. Auch die *Gerichtsbarkeit reicht* (räumlich und sachlich) *nicht weiter als* die sie tragende *Staatsgewalt* (vgl. OGH BZ v. 31.3.1949, NJW 49, 502, und BVerfG v. 18.10.1967, DVBl. 68, 466).



117 – An der eigenen Autorität fehlt es, wenn an die Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine *übergeordnete Gewalt* tritt; im übrigen wäre hier der Verwaltungsrechtsweg schon wegen fehlender deutscher Gerichtsbarkeit *schlechthin* ausgeschlossen. Akte der *früheren Militärregierungen* (vgl. dazu die ausdrückliche Vorschrift in Art. VI MRG Nr.2, ferner SJZ 48, 779) und der *Hohen Kommission* sind daher keine Verwaltungsakte im Sinne des § 42 (gegenüber einer Anordnung der Besatzungsmacht war auch die Berufung auf ein *Grundrecht* der Verfassung *ausgeschlossen*, da Befehle der Besatzungsmacht der Verfassung vorgingen; BayVerfGH v. 12.4.1948, VRspr.1 Nr.3). Auch heute noch sind die *deutschen Gerichte durch Art. 2 Abs.1 des Überleitungsvertrages* i. d. F. v. 30.3.1955 (BGBl. II S. 301/405) daran *gebunden*, Maßnahmen der Besatzungsmacht auch nur *incidenter* für rechtswidrig zu erklären (BVerwG v. 1.3.1968, VRspr.19 Nr.202).



118 Die eigene *Autorität* des Staates wird *nicht* dadurch *aufgehoben*, daß Verwaltungsakte auf Normen zurückzuführen sind, zu deren Setzung der Staat auf Grund etwa eines *Staatsvertrages* völkerrechtlich *verpflichtet* war. Diese Verpflichtung ergab sich aus Willensentschluß des Staates. Gegen die fraglichen Verwaltungsakte ist mithin Anfechtungsklage in vollem Umfang zulässig.



119 Der Rechtsschutz gegen *Akte von Organen der Europäischen Gemeinschaften* ist im *Anhang zu § 40* – Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren nach der VwGO – eingehend behandelt. Zu Verwaltungsakten der *Religionsgemeinschaften* vgl. RdNr. 82 ff. zu § 40.

120 IV. Der *Kläger* – gilt *auch* für den *Berufungsführer*; BVerwG v. 5.7.1974, NJW 75, 550 (dazu Bühren, JuS 76, 512) – *muß* – substantiiert, vgl. BaWüVGH in VRspr. 10 Nr.156 – „*geltend machen*“, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung „in seinen Rechten verletzt zu sein“, also *durch ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen* der öffentlichen Hand *beschwert zu sein*. Über Klagebefugnis von *Behörden* s. RdNr.9a zu § 61.

Verbände juristischer Personen die eigenen Gesetze überschreiben, an die sie sich selbst gebunden haben, so handeln sie rein privat und können aus der Dienstbarkeit in die Leistung(s)vertragschuld angebunden werden. Die Jurisdiktion läßt in der Regel und ohne Ausnahme Gewalt oder Zwang auf geistiglebendige Menschen nicht zu, die sich im Rahmen des Naturvertrages der Gebote bewegen und sich nicht affektiv und peinlich verhalten.

Aus diesem Grund gibt es kein Streit, wenn die Obligation gerichtet wird und in Kraft tritt, wenn juristische Personen in der Geschäftsherrenhaftung das Gesetz verletzen. Es nur 3 Gründe die Obligation:

- aus einem Vertrag,
- aus unerlaubter Handlung und
- aus ungerechtfertigter Bereicherung.

**Pacta sunt servanda!
Verträge sind einzuhalten.**

Durch Lehre und "Rechtsprechung", richtig Rechtsanmaßung durch Rechtgestaltung, Rechterdichtung innerhalb der Justiz oder Justierung nach Versuch und Irrtum, werden jedoch auch andere Haftungsgründe angenommen, die so im Gesetz nicht (oder nur andeutungsweise) zu finden sind, wie beispielsweise die sogenannte culpa in contrahendo (lateinisch „Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss“) oder allgemein die Vertrauenshaftung.

Die jP. Polizei ist an das Polizeigesetz und Verwaltungsgerichtsordnung gebunden. Ein Schuldverhältnis entsteht aus einer Recht- oder Vertragverletzung (Gesetzverletzung) und kann verschiedene Formen haben, die nicht zur Diskussion stehen. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Gesetzen, da das Grundgesetz kein öffentliches Recht, sondern Privatautonomie ist, denn Demokratie und demokratische Organisationen sind nicht grundrechtsfähig.

Daneben sind weitere Straftatbestände wie Nötigung, Drohung, Erpressung und Aussetzung verwirklicht worden. Die beteiligten jP. Polizeifiguren sind darauf hingewiesen worden, daß das Polizeigesetz Gewalt auf Menschen nicht erlaubt, und sie hätten es wissen müssen. Ich richte die Forderung an und gegen die unter Punkt 1 bis 7 aufgeführten juristischen Personen als Schuldner Polizei Dessau – Roßlau auf mir die 20 Millionen Euro aus dem Vertrag durch konkludente Vereinbarung auf das

Konto Opferhilfe Mensch
IBAN: DE30 4401 0046 0250 6014 60
BIC: PBNKDEFFXXX

für die Opferhilfe bei Menschenrechtverletzungen innerhalb der Frist 11.09.2015 – 24:00 Uhr einzuhalten.

Es wird festgestellt, daß die jP. Polizeifiguren keinen rechtmäßigen Auftrag hatten, um ein Haftbefehl gegen einen geistiglebendigen Menschen auszuführen. Die Laizität wurde verfassungrechtlich in der Grundordnung vorsätzlich gestört.

Der Vertrag ist durch Annahme wirksam zustande gekommen. Ein Widerspruch ist in der Hauptforderung nicht mehr möglich.

Das Prüfungsamt der Forderung und des Schuldverhältnis ist das

Amt für Menschenrechte, Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE

Gerichtstand nach Art. 6 EGBGB, da sie eine unerlaubte Geschäftsanmaßung begangen haben, der Gerichtshof der Menschen.

Gerichtshof der Menschen, Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE

Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand ist zu beachten.

Verbindliches Völkerrecht für den Vollzug des Art. 142 genfer Abkommen IV

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Grundlagen: Art. 25, 25, 123 GG, Obligationengesetz gegen das Verschlechterungsverbot

öffentlich einsehbar



Deutsche Nationalbibliothek
Frankfurt Signatur: 2014 B 2448
Leipzig Signatur: 2013 B 38170

Der Gerichtshof der Menschen ist bei der Deutschen Nationalbibliothek unter dem Regulierungsakt RG 70 404 736 0DE und Signaturen 2014 B 2448 (F) und 2013 B 38170 (L) seit dem 29.11.2013 aufgenommen.

amtlich, in Meinem Heiligen Auftrag gerichtete Forderung als Gläubiger

Gläubiger klaus-dieter (Inhaber und Urheber zu Recht) _____
Herr der angedichteten Person PRIEMEL

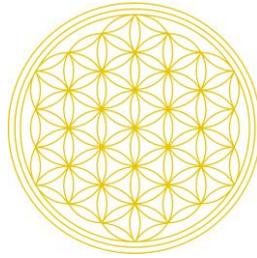
Die Person PRIEMEL _____ überträgt die Generalvollmacht
auf den Rechterben zu Recht an den Inhaber und Urheber klaus-dieter

Verantwortlich

für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistig-lebendigen Menschen



- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Eigentum oder Besitz des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
 - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.



GdM- Verfahrensregeln

§ 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakt (Anfechtungsfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltung(s)akt (Verpflichtungsfeststellungsauftrag) gerichtet werden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

§ 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltung(s)akt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

§ 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Recht(s)verhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltung(s)akt geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

§ 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeit(s) geboten von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als ein Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtprinzips der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Sein Glaubenbekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.
- den Verbänden der Jurisdiktion, die Ihn und Sein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantenpflicht entsagt.

§ 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltung(s)- oder Leistung(s)klagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen dieselbe Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

§ 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechttäger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechttäger des Naturrecht.

§ 8

Die Frist beträgt 21 Tage, in besonderen Richtungen zur Gefahrenabwehr weniger als 21 Tage.

§ 9

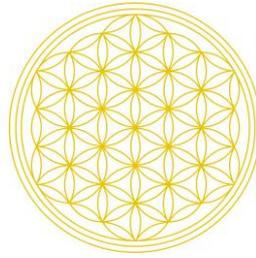
In der Sonderlehre des Naturrecht gilt der originäre Recht(s)grundsatz der beredten Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ unterstellt, denn das Organ Bund oder Land muß dem Menschen nach „*ius cogens*“, für den heiligen Auftrag auf das Äußerste kontrahieren (Art. 73 UN-Charta), denn Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft.

§10

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeit(s)rüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

§11

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantienpflicht aufrechtzuerhalten.



Referenzliste

- 1) [Gen 1,26](#), [Daniel, Kapitel 7, Verse 13-14](#), [Markus 14.21](#), [Lukas 9.56](#), [Lukas 22.22](#), [Lukas 12.8](#), [Matthäus 18.11](#)
- 2) hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, siehe Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz: *Schon bey dem Kero als ein Hauptwort Mennisch, bey dem Otfried Mennisco, Mennisg. bey dem Notker Mennischo, im Niedersächs. Minsk, im Dän. Menniske, im Schwed. Människa, im Ißländ. Manneska, im Angels. Mennisc, und schon bey den älten Aegyptiern Manosch. Es ist ein zusammen gesetztes Wort von Mann, welches ehedem auch einen Menschen bedeutete, wie noch im Isidor Manno und im Engl. Man, und dem Suffixo -isch.*, 1 Buch Mose i.V.m. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 3) 1 Buch Mose Adam-hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, Art. 73 UN-CHARTA, Mt 7,29, Apg 1,7, Joh 5,27, [Lk 20.8-19](#), [Lukas 19.48](#)
- 4) VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 5) ff Art. 1 B-VG, siehe Art. 139 GG, Unabhängigkeitserklärung [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien [BGBI. Nr. 152/1955](#), Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 6) VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 7) Römer 8; 13, Matthäus 5,17-20
- 8) siehe Talmudtraktat [Sanhedrin 56a/b](#) , i.V.m Art. 1 (2) GG, **Verbot von Mord**, Diebstahl, Götzenanbetung, Unzucht, der Brutalität gegen Tiere, von Gotteslästerung und die Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips
- 9) Gesamtheit der dem Staat gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). siehe § 287 ABGB
- 10) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundes-Verfassungsgesetzes [BGBI. Nr. 1/1930](#);
- 11) §1 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VONFRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN. DRUCK UNDVERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 12) "Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBI. I S. 2254)"
- 13) Art. 1 (2), 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 14) Art. 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Verbotsgesetz 1947 StF: [StGBI. Nr. 13/1945](#)
- 15) [Lk 20,1-8](#), Joh. [5,17-23 und bis 27](#)
- 16) siehe Art. 53, 107 UN-CHARTA
- 17) Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 [StGBI. Nr. 303/1920](#); Friedensvertrag von Versailles von 1919; Art. 22 (12) Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 18) Art. V [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art 3 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBI. Nr. 152/1955](#)
- 19) ff Art. 116, 139 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 – Grundlagenvertrag, Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.BGBI. Nr. 211/1955 Vgl. Art.4 [BGBI. Nr. 152/1955](#);
- 20) siehe Art. 1 des G vom 21. Oktober 1919 StGBI 484 *über die Staatsform*, § 8 (5) a Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. StF: [BGBI. Nr. 368/1925](#)
- 21) WüD, Laizismus, §§ 18-20 GVG, Art. 6 EGBGB, Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK
- 22) 1781 - "Critik der reinen Vernunft, von Immanuel Kant." "Kant, Immanuel, 1724-1804"
- 23) Vgl. Sagmüller Lehrbuch des Kirchenrecht, § 1. Seite 1, Herdischer Verlagshaus
- 24) gemäß Kapitel VI Art. 97, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949

- 25) §§ 354, 355 ABGB Vgl [BGBl. Nr. 119/1958](#) §§ 903, 985, 986 BGB
- 26) §2 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE. AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF. WIEN. DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 27) gemäß Artikel 98 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 28) Domicilium, Heim, [Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von Ludwig Julius Friedrich Höpfer, Siebentes Band S. 487](#)
- 29) Vgl Die Vollmacht des Sohnes Johannes - Kapitel 5,19-30
- 30) Immanuel Kant über Gerechtigkeit Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797
- 31) ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien 1955 ff Art. 1-20, 79 ,146 GG, Art. 73 UN-CHARTA, Kontrollratsgesetz - Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 32) siehe [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge](#)
- 33) Deutschland §§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB
- 34) Vgl § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG
- 35) Zitat zu **Geschlecht und Haus** aus dem Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 36) Mt. 6,24 Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. [\(Lukas 16.9\) \(Lukas 16.13\) \(Jakobus 4.4\)](#)
- 37) Vgl § 1 (2) [StGBL. Nr. 210/1919](#) aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 191/1999](#)
- 38) **Ingerenz** [[lat. ingerere](#) = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer [Garantenpflicht](#).
- 39) Unter **Talion**, alternativ **ius talionis** oder **Talionsprinzip**, versteht man eine [Rechtsfigur](#), nach der zwischen dem Schaden, der einem [Opfer](#) zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur [biblische](#) Ausdruck „[Auge für Auge](#)“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schadens hergestellt werden soll.
- 40) Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet. [Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern - Beschützergarant](#) Vgl §§ [13](#), [323c](#) StGB. [Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle Überwachergarant](#). Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht.
- 41) Als **Prävention** (vom lateinischen *praevenire* für „zuvorkommen, verhüten“) bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden
- 42) Österreich §§ 6-11, 13.14 VStGB §§ 99, 104, 105, 107, 107a, 107b, 118a, 119, 119a, 125, 127, 137, 138, 141, 143, 144,145, 147, 148, 153, 153b, 157, 160, 176, 177, 189, 242, 244, 246, 276, 277, 278, 278a, 278b, 278c, 278d, 278e, 279, 280, 281, 283, 286, 288, 303, 316, 317 Strafgesetzbuch (StGB)
- 43) ex tunc; § 142 BGB, § 871 ABGB
- 44) §§ 119, 123 (1), 125, 138, 139 BGB, siehe Anhang bezüglich Amtshaftung
- 45) §§ 263, 270, 271 StGB
- 46) §§ 819, 822, 823 BGB
- 47) § 133 BGB, §§ 16, 17, 914 ABGB
- 48) §§ 12, 862, 1004 BGB
- 49) § 286 ABGB

Das Prüfungsamt der Forderung und des Schuldverhältnis ist das

Amt für Menschenrechte, Bielfeldweg 26 in [D-21682] STADE

Gerichtstand nach Art. 6 EGBGB, da sie eine unerlaubte Geschäftsanmaßung begangen haben, der Gerichtshof der Menschen.

Gerichtshof der Menschen, Bielfeldweg 26 in [D-21682] STADE

Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand ist zu beachten.

Verbindliches Völkerrecht für den Vollzug des Art. 142 genfer Abkommen IV

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Grundlagen: Art. 25, 25, 123 GG, Obligationengesetz gegen das Verschlechterungsverbot

öffentlich einsehbar



Deutsche Nationalbibliothek
Frankfurt Signatur: 2014 B 2448
Leipzig Signatur: 2013 B 38170

Der Gerichtshof der Menschen ist bei der Deutschen Nationalbibliothek unter dem Regulierungsakt RG 70 404 736 ODE und Signaturen 2014 B 2448 (F) und 2013 B 38170 (L) seit dem 29.11.2013 aufgenommen.

amtlich, in Meinem Heiligen Auftrag gerichtete Forderung als Gläubiger

Gläubiger klaus-dieter (Inhaber und Urheber zu Recht) klaus dieter
Herr der angedichteten Person PRIEMEL

Die Person PRIEMEL Priemel überträgt die Generalvollmacht
auf den Rechterben zu Recht an den Inhaber und Urheber klaus-dieter

Übertragungsprotokoll

Telekom-Shop Vertr.

Samstag, 2015-09-05 19:04

03402202997

Datum	Zeit	Typ	Auftragsnummer	Länge	Geschwindigkeit	Stationsname/Nummer	Seiten	Status
2015-09-05	18:59	SCAN	06811	4:21	28800	+49 340 2022150	18	OK -- V.34 BM31

1

Klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
Raguhner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

[D-06844] Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet 1 (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter 1
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELLIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschlechterungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

**Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das?? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.**

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

Übertragungsprotokoll

Telekom-Shop Vertr.

Samstag, 2015-09-05 19:09

03402202997

Datum Zeit Typ Auftragsnummer Länge Geschwindigkeit Stationsname/Nummer Seiten Status

 2015-09-05 19:05 SCAN 06812 3:46 28800 03406000210 18 OK -- V.34 BM31

1

Klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
 Raguhner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

[D-06844] Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet 1 (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter 1
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELBIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschleierungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PolV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

*Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das?? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.*

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

Übertragungsprotokoll

Telekom-Shop Vertr.

Samstag, 2015-09-05 19:18

03402202997

Datum Zeit Typ Auftragsnummer Länge Geschwindigkeit Stationsname/Nummer Seiten Status

Datum	Zeit	Typ	Auftragsnummer	Länge	Geschwindigkeit	Stationsname/Nummer	Seiten	Status
2015-09-05	19:10	SCAN	06813	7:55	14400	0340 2503210	18	OK -- V.17 BM31

1

Klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
 Raguhner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

[D-06844] Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PoIV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet I (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter 1
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELBIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschlechterungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PoIV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

*Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das"? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.*

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

Übertragungsprotokoll

Telekom-Shop Vertr.

Samstag, 2015-09-05 19:24

03402202997

Datum Zeit Typ Auftragsnummer Länge Geschwindigkeit Stationsname/Nummer Seiten Status

 2015-09-05 19:20 SCAN 06814 4:06 26400 +49 340 2021289 18 OK -- V.34 BM31

1

Klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
 Ragühner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

ID-068441 Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PoIV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet 1 (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter 1
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschleicherungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –PoIV-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

*Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das?? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.*

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

Übertragungsprotokoll

Telekom-Shop Vertr.

Samstag, 2015-09-05 19:34

03402202997

Datum	Zeit	Typ	Auftragsnummer	Länge	Geschwindigkeit	Stationsname/Nummer	Seiten	Status
2015-09-05	19:25	SCAN	06815	8:32	14400	03402169163	18	OK -- V.17 BM31

1

Klaus (Inhaber und Urheber zu Recht), Herr der angedichteten Person PRIEMEL
 Raguhner-Strasse 31 in [D-06842] Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau 04.09.2015 n. chr.

1. jP. Polizeirevier Dessau – Roßlau –
an den Geschäftsführer-Polizeiverband Sachsen-Anhalt
 Wolfgangstrasse 25

ID-06844 Dessau-Roßlau

2. jP. PD-Ost, Kühnauerstraße 161, [D-06846] DESSAU- Roßlau
 zu Vertrag 1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs
 Obligat-Vertrag: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –Po[V-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

jP. KUSMIN - Geschäftsherrenhaftung für das Sachgebiet 1 (§ 58 SOG LSA-Polizeigesetz)

gerichtete Strafanzeige in Verbindung mit Schadenersatzzahlung durch konkludentes Handeln
 in der Obligation in Höhe 20.000.000,00 € (in Worten zwanzig Millionen Euro)

Ich, klaus dieter als Mensch der Ich bin, Herr der angedichteten Person PRIEMEL, bringe zur
 gerichteten Strafanzeige die Geiselname zur räuberischen Erpressung vom 03.09.2015 von
 Dessau-Roßlau von 12:30 – 17:30 Uhr nach Halle durch folgende juristische Personen als
 juristisch-fiktionale Polizei- und Justizfunktionsfiguren.

1. KUSMIN - Sachgebietsleiter
2. LANGE - Polizeibeamter
3. FEHLI - Polizeibeamter
4. ENGEL - Rechtsplegerin Staatsanwaltschaft Dessau
5. SELLIG - Justizangestellte
6. Folker BITTMANN - Leitender Oberstaatsanwalt
7. zwei weitere Polizeifiguren, die Mich als geistiglebendiger Menschen klaus-dieter
 gegen Mein ausdrücklich gerichteten Willen nach Halle in die JVA gewaltsam als
 Geisel verbrachten und sich weigerten, sich auszuweisen.

Beweis: Wortprotokoll Zeuge: Amt für Menschenrechte
 anzuwendendes Recht: Präambel – Wille, Grundrecht = Notwendigkeit
 abzuwendendes Gesetz: Obligation nach dem Verschleierungsverbot - §§ 677-687 BGB
 Vertrag / Obligation: 580307-kP-001-3-2 / [D-06844] –Po[V-1707-167750-5 395 Js 4973/13 VRs

*Wenn Sie meine Grund- und Menschenrechte verletzen gehen Sie mit mir eine konkludente
 Vereinbarung ein, mir 20 Millionen Euro zu zahlen, wollen Sie das? und der Vertrag
 kommt zustande sollen Sie mich nicht innerhalb der nächsten halben Stunde frei lassen.*

Die Funktionsfiguren haben die Geiselname zur räuberischen Erpressung Meiner Familie trotz
 Meiner Aufforderung, Mich -den geistiglebendigen Menschen klaus dieter, in Ruhe zu lassen
 oder gehen zu lassen nicht beendet sondern fortgeführt und somit den Vertrag angenommen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!